

Tit. 4.2.2 – Allgemeines -> Tit. 4.2.2.6 – Zusammentreffen mit Einkommen oder anderen Entgeltersatzleistungen

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. UVEG

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 96j

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 4.2.2.6.5 RdSchr. 96j – [jetzt] SGB III-Leistungen

(1) Auf das Verletztengeld werden Ansprüche auf Leistungen nach dem [jetzt] SGB III , die wegen einer Sperrzeit ruhen, angerechnet. Besteht Anspruch auf Verletztengeld und wurde für die Leistung nach dem [jetzt] SGB III eine Sperrzeit verhängt, so wird auf das Verletztengeld die ruhende Leistung nach dem SGB III angerechnet; der Differenzbetrag zum Verletztengeld ist als Verletztengeld-Spitzbetrag an den Versicherten zu zahlen.

(2) [jetzt] Ansprüche auf Grund der Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit nach § 126 SGB III sind ebenfalls anzurechnen.